

Rep. & pl. No. 5

Tra. 5. 4.

4  
Königliches Groß-Britannisches  
Und Chur-Fürstliches Braunschweig-  
Lüneburgisches

Vorgängiges  
REGLEMENT

Wornach sich die Canzleyen und Hoff-  
auch Unter-Gerichte in Unserm Chur-Lande/ wie  
auch die Partheyen/ Advocati und Procuratores,  
bis zu Verfertigung einer neuen General-  
Procesf-Ordnung/ zu richten/

zusamt

Einer neuen Canzley-und Hoff-Gerichts-  
Taxa.

Sub dato London vom 20 Decembr. 1718.

---

Selle/

Zu finden bey Christoph Julius Hoffmann.  
Gedruckt durch Andreas Holwein Königl. und Churfürstl. Buchdr.



**Wir** Georg / von Gottes  
Gnaden / König von Groß-Brit-  
tannien / Frankreich und Irland / Beschüt-  
zer des Glaubens / Herzog zu Braun-  
schweig und Lüneburg / des Heil. Römi-  
schen Reichs Erbk. Schatzmeister  
und Chur-Fürst.

**D**um hiemit Unseren Directoren  
in denen Cansleyen und Hoff-Gerich-  
ten / Råthen und Assessoren / ihigen  
und künftigen / zuwissen ; Dem-  
nach die Erfahrung leider ! mehr als  
zuviel lehret / wie die processe sich bey denen Ge-  
richten je mehr und mehr häuffen / selbige auch gar  
oft und vielmahls auffer Noth in die Länge ge-  
zogen und dadurch viele Partheyen um das Jh-  
rige / ja gar einige an den Bettelstab gebracht /  
einfolglich auch die Landes-onera ferner zutra-  
gen /

gen / untüchtig gemacht werden / die sonsten/  
wann ihnen ohne Weitläufftigkeit die justitz ad-  
ministrirt wäre / bey Brod und guten Wolstan-  
de erhalten werden können ; Und Wir denn dies-  
sem Untwesen in Unserm Churfürstenthum und da-  
zu gehörigen Teutschen Landen zu steuern / und  
deßfals alles also einzurichten billig bedacht sind/  
damit in Unseren Hoff-Gerichten und Cansley-  
en / Unseren Unterthanen und jedermänniglichen  
schleunige und promte justitz wiederfahren / und  
alle / wieder den klaren Einhalt der Ordnun-  
gen / etwa eingeschlichene abusūs abgeschaffet  
werden mögen ; So werden Wir zwar / weiln  
durch die unterschiedliche Cansley-und Hoff-Ge-  
richts-Ordnungen und Gemeine Bescheide aller-  
hand Unordnungen entstehen / ehestens eine Ord-  
nung / wornach in allen gedachten Unseren Ge-  
richten procediret werden soll / verfertigen / und  
darin bey jeden punct , was bisher zu Verzöger-  
ung und Auffenthalt der justitz gereichet ab-  
schaffen / nicht weniger auch untersuchen lassen/  
ob

ob bey denen Unter-Gerichten dasjenige / was in der Calenbergischen Cansley-Ordnung tit. 38. item in dem Appendice der Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung wegen administration der justitz verordnet und weitläufftig denen Bedienten vorgeschrieben worden / auch in allen Stücken nachgelebet / imgleichen / ob auch die Ihnen vorgeschriebene taxe exactè observiret werde / auch / wannt sich in ein und anderen einiger Mangel finden solte / solchen abschaffen / und alles dahin richten / daß auch bey solchen Unter-Gerichten / allen und jedem schleunige justitz geschehen und niemand dabey über die Gebühr übersetzet werden möge. Nachdem aber dieses einige Zeit erfordern wird ; So wollen Wir / damit indessen obige Unsere intention einiger massen erreicht werden möge / folgende zu Abkürz- und Beschleunigung der processse gereichende Verordnung hiemit gemachet und dadurch ein und andere der vornehmsten abusuum in unseren Hoff-Gerichten und Cansleyen vorläuffig abgeschaffet haben.

I.

Nachdem Wir höchstmißfällig wahrgenommen / daß die in denen Ordnungen / als in der Cellischen Cansley-Ordnung Art. 1. 2. 3. 4. Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung Part. I. tit. 3. §. 1. 2. der Hannöverschen Hoff-Gerichts-Ordnung tit. 3. item der Calenbergischen Cansley-Ordnung tit. 9. in 17. ganzen §§<sup>phis</sup> item tit. 10. §. 2. & 3. ganz ernstlich / so gleich bey Anfang eines processus vorzunehmen befohlene höchstnöthige Vorbescheide ganz in Abgang kommen / und an statt dessen alle Sachen / sie seyn so klahr und geringschätzig / wie sie wollen / zur schriftlichen Ausföhrung angenommen / und wann noch dann und wann ein mündlicher Vorbescheid angefezet wird / dasjenige / was deßfals in gedachten Ordnungen so löblich verordnet / im geringsten nicht beobachtet werde / dieses aber hauptsächlich zu Verlängerung der Sachen ein grosses beyträget / indem / wann nach Einhalt aller solcher Verordnungen deßfals stricte verfahren würde / die mehriste Sachen

chen entweder in Güte oder per decreta so gleich gehoben / oder doch wenigstens vieler Weitläufftigkeit vorgebeuet werden könnte; So wollen Wir und befehlen hiemit denen Hoff- Gerichten und Cansleyen ernstlich / daß Sie künfftighin in allen zum procesß kommenden Sachen / so bald der Klag-libell (bey welchem / nach Inhalt der Ordnungen / Klägere sich zu determiniren haben / ob und wie sie etwa durch Brieffliche Urkunden / oder durch Zeugen / oder durch Ahdessdelation, welchen sie solchenfalls reo zugleich zu deferiren / oder sonst ihre Klage zu beweisen / oder / wie sie anderer gestalt ihre intention zu fundiren vermeinen / auch die etwa habende documenta wenigstens vorerst in copia mit bezulegen / oder / wann ein oder anders nicht geschehe / zugewärtigen haben / daß das Gericht den libell nicht annehme / gestalt denn solchenfalls derselbe sofort zurück gegeben werden soll) einkömmt / solchen dem Gegentheil communiciren / dabey so gleich einen terminum zum Vorbescheide ansetzen / und dazu die Parthyen in

in Persohn nebenst ihren Advocaten und Procuroren citiren und dabey Beflagten / daß er zeitig ante terminum und wenigstens 8. Tage vorher alle seine exceptiones dilatorias & peremptorias insgesamt / es haben solche Nahmen / wie sie wollen / wie auch / wann Kläger in dem libell ihm einen Ahd deferiret / seine Erklärung / ob er solchen præstiren oder Gegentheile referiren / oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle (als auff welchen letzteren Fall er zugleich articulos probatoriales mit-bezulegen hat) einschicke / beeden Theilen aber / daß sie in termino alle etwa habende documenta in originali, auch / wann es auff Zeugen ankömmt / wo möglich / articulos probatoriales, item wann es auff Gränz-Streitigkeiten / oder auff andere puncten ankömmt / daraus man sich ohn Abrisse nicht wol finden kan / tüchtige Abrisse deßfals mitbringen / ernstlich anbefehlen sollen. So bald nun solche exceptiones, wober reus so gleich litem zu contestiren schuldig seyn soll / einkommen / sollen die zeitige Hoff-Richter und

und Directores die acta sofort einem membro Collegii zustellen / und dieser soll denn solche ante terminum mit Fleiß verlesen und ponderiren. Wann nun in dem angefesten termino die Partheyen sich in Person melden / wie sie zu thun schuldig / es sey und wäre dann / daß es Personen von sonderbahrer distinction, oder daß solche Kranckheit/oder ihres Leibes Zustandes/oder auch anderer wichtigen unvermeidlichen Ursachen halber/ daran verhindert/ und solche Ursachen bescheinigen würden/ (als welchen Falls ihnen zwar frey stehet zurück zu bleiben/ jeddenoch sie schuldig sind/ ihre Advocaten oder wann auch diese/ vorgesezter Ursachen halber/ nicht erscheinen wolten oder könnten/ ihre Procuratores also zu instruiren/ und die Advocaten ihnen aus der Sache völlige information zugeben haben/ damit der hiedurch intendirte Endzweck deßfals nicht verfehlet werden dürffe) so soll derjenige Rath / welcher die acta gelesen/ und erwogen / wann die Sache gar wichtig/ in pleno aus der Sache referiren / und darauff die

B

Par-





Partheyen in pleno vorgenommen werden/ wäre  
 aber die Sache nicht gar zu wichtig/ so soll gedach-  
 ter Rath noch einen anderen / welchen derjenige/  
 so das directorium führet / ihm zu fügen wird/  
 zu sich nehmen / und diese so dann die Partheyen  
 in einer Neben-Stube vornehmen / darauff soll  
 dann das Collegium oder die dazu denominirte  
 Räte die Partheyen mit ihrer Nothdurfft / je-  
 doch/das diese die in denen übergegebenen Schrif-  
 ten enthaltene merita causæ nicht weiltläufftig  
 und tædiöse wiederholen/ hinc inde hören/ ihnen  
 exactis und sonstigen gehörige Bedeutung thun/ die  
 Güte mit allem Ernst und Fleiß versuchen / in de-  
 ren Entstehung aber denen Partheyen vorschla-  
 gen / ob sie die Güte durch einige Personen / zu  
 welchen sie Vertrauen haben / fortsetzen lassen/  
 oder gar auff gewisse Personen / entweder ex Col-  
 legio oder andere / so dem Wercke gewachsen / sol-  
 chergestalt compromittiren wollen / daß selbige  
 ihre Sache untersuchen / und in der kürze in Gü-  
 te oder durch einen Bescheid abthun mögen / sol-  
 ten

ten denn die Partheyen sich zu ein oder anderem erklären / soll das Collegium die Sache denen er-  
 nandten Personen auftragen: Solten aber die  
 Partheyen zu einem oder anderen nicht inclini-  
 ren / so soll das Collegium, oder die bey dem  
 Vorbescheid seyenden Rätthe / wann es auff docu-  
 menta ankömmt / solche von der Gegen-Parthey  
 agnosciren oder juratò diffitiren lassen / und wann  
 Kläger dem Beklagten einen Ahd deferiret und  
 dieser solchen acceptiret / oder auch Klägern referi-  
 ret / einem oder anderem solchen Ahd abnehmen/  
 und die Sache wo möglich / in den Stand bringen/  
 daß / wo nicht zu einer definitiv, doch wenigstens  
 zu einem interlocut, zu gelangen. Wäre dann die  
 Sache in einer Neben-Stube vorgenommen/  
 und die Güte entstanden / und die Partheyen hät-  
 ten obige Vorschläge anzunehmen Bedencken  
 gehabt; So sollen die dazu deputirt-gewesene  
 Rätthe von der Sache und allem dem / was bey  
 dem Vorbescheide vorkommen / sofort in pleno  
 vollkommen referiren / und wann die Sache

entweder (1) auff eine bloße quaestionem juris  
ankömmt / oder solche (2) in facto klar ist / oder  
auch (3) wann die Sache nicht viel importiret  
(massen in solchem Fall und wann das Gericht  
vorher siehet / daß denen Partheyen der process  
mehr kosten werde / als die Sache wehret / besser  
ist durchzugreifen / als um einiger pointillen wil-  
len / einen weitläufftigen process zuverstatten)  
soll solche sofort / ohne Verstattung einiger fern-  
ren Weitläufftigkeit / durch ein decretum termi-  
niret werden: Fünden sich aber bey der Sache  
solche Umstände / daß dieselbe vorbesagter massen  
nicht gleich abgethan werden könnte / sondern zur  
schriftlichen Ausföhrung verstattet werden mü-  
ste ; So sollen jedennoch zum wenigsten sofort  
nach dem termino alle exceptiones fori declina-  
torix & dilatorix per decretum abgethan / und/  
wann die Sache auff Betweiß ankömmt / demje-  
nigen / welcher denselben zu föhren schuldig / solcher  
per decretum aufferleget werden / womit denn / wo  
nicht die mehreste / dennoch ein guter Theil der pro-  
cessse von selbst hinfallen wird. Es

Es soll auch bey solchem Vorbescheide der Actuarius alles/ was dabey vorkommt/ mit allem Fleisse protocolliren / und diejenigen Rätthe / so bey dem Vorbescheide gewesen / oder wann die Sache in pleno vorgenommen worden / die Referenten das protocoll nach geendigtem Vorbescheide mit dem Actuario durchsehen / und über die principaleste Umstände die Parthenen / ob solches ihre Meynung also sey/ vernehmen/ und wann ein oder anderes nicht recht eingenommen worden/ solches ändern/ und das protocoll gebührend einrichten / und wann solches geschehen / die bey dem Vorbescheide gewesene Rätthe / oder / wann die Sache in pleno vorgenommen worden / der Referent, nebst dem Actuario das protocoll unterschrieben / da es dann an gehörigen Orth ad acta geleyet / und in judicando darauff gesehen/ hingegen aber dasjenige / was ein oder ander Theil in casum, wann die Sache völlig in Güte gehoben würde / nachgegeben / bey Entstehung der Güte / nicht als nachgelassen / sondern als wäre

wäre solches gar nicht vorgekommen/ consideriret werden soll.

## II.

**S**olte auch das Collegium oder diejenige Ráthe / so bey dem Vorbescheide seyn / vermercken/ daß ein oder ander Advocatus seines Eigen-Nutzes und profits halber / oder auch aus opiniateté, die Partheyen von der Güte abrathe; So sollen sie die Güte / remotis Advocatis, fortsetzen / und solche Advocaten bey Abfassung einer Urthel oder Haupt = decretis, dem Befinden nach/ desfalls straffen/ ja/ wann solche dadurch zu keiner correction zu bringen / und sie bey andern also boshaftig continuiren solten/ ihnen die advocatur gar verbieten. Hingegen sollen die Partheyen / wann ihre Advocaten ihr Amt / der Gebühr nach/ verrichtet/ und die Sache in Güte gehoben worden/ solche vergnüglich zu belohnen/ schuldig seyn/ wie sie dann dazu um so mehr Ursache haben/ da sie durch den güttlichen Vergleich einen kostbaren weitläufftigen process entgangen sind.

III. Wann

III.

Wann auch oft Sachen / die in erster instantz, vor die Aemter / Adelige / oder Stadt-Gerichte gehören / von denen Partheyen und deren Advocatis, mit Vorbengehung der ersten instantz bey Unseren Hoffgerichten und Cansleyen angebracht / von Selbigen auch solche Sachen angenommen / ausgeführet und decidiret werden / dadurch aber nicht allein dem Richter erster instantz die Sache zur Ungebühr entzogen / sondern auch die Partheyen / die oft bey der ersten instantz in Güte oder zu Rechte / ohne grosse Kosten auseinander gesezet werden könten / dadurch in grossen Schaden und unnöthige Kosten gestürzet werden / solches alles aber in der Calenbergischen Cansley-Ordnung tit. 2. §. 1. Hannoverschen Hoff-Gerichts-Ordnung tit. 25. §. ult. item in der Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 1. §. 15. auffer gewissen allda benannten casibus, gar deutlich und nachdrücklich verboten worden; So befehlen wir hiemit Unseren Cansleyen und Hoff-

Hoff-Gerichten/ daß Sie keine Sachen/ die in  
 erster instantz an die Nieder-Gerichte gehören/  
 auffser obigen Fällen/ annehmen/ sondern solche so  
 gleich von sich ab-und an gehörigen Orth verwei-  
 sen / auch nach befinden deßfals die Partheyen  
 und deren Advocatos, die sich / der Verordnung  
 zu wider / solches unterstanden / in gebührende  
 Straffe nehmen / hingegen aber auch / da man  
 wahrgenommen/daß bey einigen Unter-Gerichten  
 die protocolla so unordentlich und confus einge-  
 richtet werden / daß man daraus kaum das fa-  
 ctum abnehmen kan / dahin mit allem Ernst sehen  
 sollen / daß demjenigen / was deßfals die Calen-  
 bergische Cansley-Ordnung tit. 38. item der ap-  
 pendix der Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung  
 verordnet / strictè nachgegangen / auch daß von  
 denen Unter-Gerichten / wann an die Cansleyen  
 oder Hoff-Gerichte appelliret worden / allemahl  
 die rationes decidendi mit eingeschicket werden.

#### IV.

**D**a auch in allen Ordnungen / als in der Celli-  
 schen

schen Cansley-Ordnung art. 14. in der Cellischen  
 Hoff-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 2. §. 3. Ca-  
 lenbergischen Cansley-Ordnung tit. 2. §. 4. Ca-  
 lenbergischen Hoff-Gerichts-Ordnung tit. 29.  
 §. ult. so nachdrücklich verboten / daß bey denen  
 Cansleyen und Hoff-Gerichten keine Sachen/wo-  
 von an gedachte Gerichte von dem Richter erster  
 instantz appelliret worden / angenommen werden  
 sollen/ es seyn dann die formalia und fatalia rich-  
 tig/ und die Sache und summa appellabel befunden/  
 auch die acta prioris instantiæ vorher mit  
 Fleiß verlesen / mit dem libello conferiret und die  
 gravamina vor erheblich befunden worden / diese  
 heilsahme Ordnung aber entweder gar nicht/ oder  
 doch gar selten in hoc passu observiret wird / ja  
 oftmahls solche Sachen zur Außführung ange-  
 nommen werden / ehe man die acta prioris  
 instantiæ gesehen / und die gravamina erwogen/  
 wodurch ohne die geringste Noth und Ursach  
 viele ohnmöthige weitläufftige processse entstehen;  
 So befehlen Wir hiemit Unseren Cansleyen und

in ill

Ⓒ

Hoff-



Hoff-Gerichten ernstlich / daß sie künfftig hin keine Sachen / so per viam appellationis an solche Gerichte kommen / ehender annehmen / Sie haben denn die formalia und fatalia richtig und die Sache und summe appellabel gefunden.

Solte jedennoch der Appellante anführen / daß er bey dem Unter-Gerichte nicht genugsam mit seiner Nothdurfft gehört / oder sonst daselbst unordentlich und nichtiglich verfahren sey; So soll das Gerichte / wann an den formalien und fatalien schon ein Fehler / oder auch sonst die Sache oder summe nicht appellabel, ehe es die Parthey abweist / wann es nicht aus denen etwa mit begelegten protocollen ein solches schon sehen kan / die acta von dem Unter-Gerichte ad inspiciendum fordern / und wenn das Gericht so denn das Vorgeben wahr findet / wann schon die fatalien und formalien versäümet und die Sache nicht appellabel / mit derselben in Erkennung der processu, wie unten folget / verfahren.

Hätte auch jemand aus ein und anderen erheblichen

lichen Behindernissen die fatalia versäumet / und suchte dawider restitutionem in integrum, und er bescheinigte seine vorzulänglich erkandte impedimenta nach Nothdurfft; So soll appellant entweder sofort / zumahl wann es nur auff eine weinige Zeit ankömmt/und die Sache nicht notorie ungegründet / brevi manu, altera parte non auditâ, contra lapsum fatalium, in integrum restituiret / oder / im Fall die impedimenta nicht zulänglich genug/ oder nicht genugsahm bescheiniget worden/ Gegentheil erst darüber in einem kurzen termino gehöret/ und so dann/ was sich/ den Rechten nach/ gebühret/ weiter erkandt werden.

Ferner soll keine appellatio angenommen werden / es habe dann vorher einer oder / wann die Sache wichtig / zweene ex Collegio die narrata libelli samt denen gravaminibus, und ob dieselbe solchergestalt beschaffen/ daß/ wann sie demnechst ex actis prioris instantiæ oder in progressu causæ gegründet befunden werden möchten/ das Gericht dadurch zu einer reformatori-Urthel veranlasset werden

werden könnte / erwogen ; Sünden sich dann die narrata libelli notorie so nicht beschaffen/ sondern erschiene daraus so viel/ daß/ wann die Sache sich schon angebrachter massen verhielte / es doch bey der sententia à qua sein Verbleiben haben müste ; So sollen die appellations-processe sofort ex hoc capite abgeschlagen werden / jedoch soll dem appellanten frey stehen / den sich findenden defect binnen 4. Wochen zuersetzen / welchen Falls denn das judicium die narrata ferner erwegen und nach Befinden es entweder bey vorigen Abschlag lassen/ oder die process annoch erkennen/ oder auch dem appellanten mittelst decreti an Hand geben soll / was er eigentlich noch zu suppliren habe. Sünden sich denn die gravamina so beschaffen/ daß sie nicht sofort vor unerheblich erkandt werden können / so sollen vorerst processe erkandt/ und an den Richter voriger instantz inhibitio und compulsoriales cum termino von 14. Tagen abgelassen werden.

Und ob denn zwar/ dem bisherigen Gebrauch  
und

und Ordnungen nach / die acta prioris instantiae  
abgeschrieben werden müssen ; So wollen Wir  
doch / weil solches denen Partheyen nur grosse Un-  
kosten verursachet / und offtmahls viele Zeit erfor-  
dert / dasselbe hiemit abgeschaffet haben / und soll  
der Richter erster instantz also schuldig seyn / die  
acta in originali allemahl einzuschicken / welche  
dann auch in solchem judicio, bis zu Austrag der  
Sache (es sey dann / daß bey dem Richter erster  
instantz noch ein oder ander punct rechtshängig/  
oder auch daselbst wegen anderer Ursachen die acta  
nicht entrathen werden könten / als welchen Falls/  
und wann das judicium die gravamina also be-  
schaffen befunden / daß es die Sache zur Ausfüh-  
rung angenommen / das Gericht solche an den Rich-  
ter erster instantz zur Abschrift wieder zuschicken  
soll) bleiben / nach Endigung derselben aber dem  
judicio à quo, es sey und wäre dann / daß an Un-  
ser Ober-Appellations - Gericht appelliret wäre/  
als welchen Falls / wann die processle erkant wor-  
den / die acta prioris instantiae an solches Gericht  
mit

mit gesand werden müssen / ohn Anstand remittiret werden sollen.

So bald nun solche acta einkommen / so soll der Referente, so die Sache unter Händen / oder welchen es sonst der / so das directorium führet / auftragen wird / die acta mit fleiß lesen / solche mit denen gravaminibus conferiren / und / so bald möglich / in pleno eine gründliche relation daraus abstaten : wäre aber die Sache wichtig / soll ein Cor-Referent bestellet werden.

Fünde sich dann / daß die abgesprochene Urthel denen Rechten gemäß und also / daß die gravamina von gar keiner Erheblichkeit / einfolglich die appellatio frivola sey / so soll der appellante so gleich ohne Verstattung fernerer Weitläufftigkeit mit der Sache ab- und an den Richter voriger instantz verwiesen werden :

Würden aber die gravamina erheblich / und die Sache genugsam instruiret gefunden / und es erhellete / das die sententia à qua, es sey ex capite iniquitatis, oder nullitatis, zu Rechte nicht beste-

bestehen könne / soll auch so dann keine fernere  
 Weitläufftigkeit verstattet / sondern solche Urthel  
 so gleich reformiret werden.

Wäre aber die Sache noch einiger massen  
 zweiffelhafft / oder bedürffte auch einer weiteren  
 Ausführung / so soll zwar dieselbe angenommen/  
 und Gegentheile zu Verhandlung der Noth-  
 durfft communiciret / doch so gleich ein terminus  
 zum Vorbescheide dabey angesetzt / und mit allem  
 Ernst versuchet werden / ob die zu dem Ende in  
 Person nebst denen Advocatis zu erscheinende  
 Parthenen nicht in Güte zu vergleichen / oder der  
 Sache auff andere Urth ohne Weitläufftigkeit  
 zu rathen.

Solte auch ein appellant sich des beneficii,  
 non deducta deducendi & non probata pro-  
 bandi, bedienen wollen / so soll derselbe in dem  
 libello appellationis ausdrücklich anzeigen / was  
 er ferner deduciren und erweisen wolte / und Ur-  
 sachen / warum dieses in voriger instanz von ihm  
 nicht geschehen / oder geschehen können / vorbringen /  
 denn

denn ferner die Beweis-Mittel / als etwa habende documenta, oder Beweis-articul, dem libell beylegen / welche dann das judicium mit Fleiß lesen / examiniren und ponderiren soll / ob solche Beweis-Mittel zulänglich / und die Sache zu heben vermögen / oder nicht / und auff den ersten Fall / bey entstehender Güte / die instrumenta bey dem Vorbescheide agnosciren / oder jurato idfitiren lassen / auch zu dem Beweise forderliche Anstalt machen / im Fall aber solcher Beweis nicht zulänglich gefunden würde / die Parthey so gleich damit abweisen. Fünde sich aber auch / daß der appellant dasjenige / was er auff's neue vorbringet / malitiose und zum beflissentlichen Aufenthalt der Sache in der ersten instanz fürzubringen unterlassen / soll er ehender damit nicht gehöret werden / er habe dann dem appellaten alle deßfals verursachte Unkosten bezahlet. Solte sich auch finden / daß die appellatio gar frivola sey / soll der appellante zugleich zu Erstattung der Unkosten und nebst dem Advocato, nach Befinden / in eine Geldstraffe condemniret werden.

V. Wann

V.

Wann sich auch befunden/ daß oft in Schuldsachen/ so sich auff klare Siegel und Briefe fundiren / wider die Art und Eigenschafft des heilsam eingeführten processus executivi, auch wider die in Unserem Fürstenthum Calenberg promulgirte klare Constitution vom 3ten Novembr. 1617. gar weitläufftige processse, und dagegen allerhand weitaussehende und dahin gar nicht gehörige exceptiones verstattet/ also die Schrancken des processus executivi weit überschritten worden; So wollen Wir/ daß/ wann künfftig einer auff solche Briefe klaget/ und die documenta, wo nicht in originali, doch in copia, und Beweis der zu rechter Zeit geschehenen Lose/ bey der ersten Klage/ wie er zu thun schuldig/ produciret und bringet / so gleich ein terminus ad agnoscendum vel jurato diffitendum angesetzet / und Beklagten aufferleget werden solle/ daß/ wann er/ wieder dergleichen instrumenta und die execution, zuläßige exceptiones tam dilatorias, quam peremptorias,

D



torias, als compensationis, solutionis und dergleichen/ zu haben/ und sich deren zu bedienen vermeynete/ selbige insgesamt 8. Tage vor dem termino einbringen/ auch/ wie er diejenige/ so Beweisendes bedürffen/ in dem angefügtem termino, entweder durch brieffliche Urkunden/ oder durch die Ahdens-Relation, zubeweisen gedencke/ anzeigen/ die etwa habende Documenta wenigstens in copia beylegen/ in termino aber solche in originali mit zur Stelle bringen/ und/ wann er sich des Ahdens bedienen wolte/ solches Klägerm deferiren solle (welches dann auch/ wann Kläger solches acceptiret/ oder es Beklagtem referiret/ und dasselbe nicht wider den Inhalt des instrumenti selbst läuffet/ sondern zu dessen Erfüllung gereichet/ in eodem termino abgestattet werden soll) mit der Verwarnung/ daß/ wo er in termino nicht erscheinen/ die von Klägerm producirte documenta nicht agnosciren/ noch mittelst Ahdens diffiren würde/ diese pro agnitis, und das debitum pro confessato gehalten/ falls er auch ferner seine etwa habende

bende zuläßige exceptiones nicht zu gefeseter Zeit einbringen/ oder in termino nicht sofort beweisen würde/ dieselbe in hoc iudicio nicht admittiret werden sollen; Gestalt dann/ wann Gegentheil in termino entweder ausbleibet / und keine legitima impedimenta seines nicht-Erscheinens allegiret und solche zugleich nicht bescheiniget (als auff welchen letzteren Fall sonst ein neuer Terminus zu obigem Ende anzusetzen wäre) oder/wann er die Documenta, welche Kläger / wann er solches nicht bey der ersten Schrift gethan / in termino in originali dero behueff produciren muß / agnosciret/ oder nicht jurato difficiret / und sich mit seinen Exceptionen auff vorgeschriebene Urth nicht verhält/ die Gerichte gar keinen weiteren process desfalls verstaten / sondern Beklagtem die Zahlung anbefehlen / und ihm dero behueff einen Terminum ansetzen / zugleich aber auch die Execution dahin erkennen sollen/ daß/ wann er in dem angefeseten Termino mit der Zahlung nicht einhalten würde/ die schuldige summe executivè

D 2

bey

begetrieben werde/ ihn Beklagten/ aber mit seinen in processu executivo unzulässigen/ oder zu gebührender Zeit nicht eingebrachten / oder auch in termino nicht bewiesenen Exceptionen, ad iudicium separatum, zu Erlangung prompter Justiz/ verweisen sollen.

Solte jedennoch Kläger nicht solvendo seyn/ und der Beklagte wolte seine Exceptiones in separato ausführen/ so wäre Kläger vor der Zahlung anzuhalten/ Beklagtem desfalls Caution zustellen/ oder auch so viel Geld/ als reus an ihm fordert/ in dem iudicio zu deponiren.

Könnte einer auch in dem angeetzten termino mit dem Beweis der solution, oder compensation, und dergleichen exceptionen nicht sofort auffkommen/ und beglaubt darthun / daß er bis dahin die desfalls etwa nöthig habende Documenta nicht erhalten können / so soll ihm auff diesen Fall dero behueff noch ein Terminus von 4. Wochen gegeben/ weiter aber er so dann / auffer gar besondern wichtigen Uhrsachen/ damit nicht gehöret werden.

VI. Als

VI.

Als auch öfters eine Parthey ihren Nächsten mit der exception non numeratae pecuniae, wider besser Wissen und Gewissen / gottloser Weise umführet / und dadurch Gegentheile einen unnöthigen kostbaren Beweis auffbürdet; So wollen Wir/ daß das dero behueß in Rechten verordnete biennium auff Drey Monath restringiret / und Beklagter auch binnen solcher Zeit mit dieser Exception nicht gehöret werden solle/ wo er solche in dem angeßetzten Termino nicht beweisen kan/ es bleibet aber Beklagtem letzteren Falls unbenommen / Klägern in der Wider-Klage desfalls zubesprechen.

Solte auch ein Debitor binnen besagter Zeit sich dieser Exception bedienen/ und der Creditor bewiese denn die Numerationem, und würde also klar/ daß der Debitor desfalls ihn gottloser Weise umgeführt / und ihm vergebliche Unkosten verursachet hätte / so soll selbiger nicht allein dem Gegentheil allen Schaden und Unkosten zu bezahlen

len schuldig seyn/ sondern er auch in eine ansehnliche Geld- oder wohl Leibes- Straffe/ seines Frevels halber/ condemniret werden.

## VII.

Als auch viele Sachen dadurch verzögert/ und die Partheyen desfalls in vergebliche Unkosten gebracht werden/ daß Klägere bey Uebergebung ihres Klag- Libells, und Beklagte bey ihrer Exception- Schrift/ wie solches doch die Cellische Cansley- Ordnung art. 7. 9. der Cellische 9te Gemeine Bescheid/ Cellische Hoff- Gerichts- Ordnung part. I. tit. 8. §. 4. Calenbergische Cansley- Ordnung tit. 4. §. 2. 3. & tit. 8. §. 7. expresse befehlen/ nicht gleich Procuratores bestellen/ dadurch denn geschieht/ daß die Bescheide/ zu der Partheyen Schaden/ entweder in den Gerichten liegen bleiben/ oder ihnen durch eigene Boten/ oder ihre Dringlichkeiten/ nicht ohne grosse Kosten/ zugeschicket werden müssen; So wollen Wir auch diesem abusus abgeschaffet wissen/ und befehlen hiemit Unseren Cansleyen und Hoff- Gerichten ernstlich/ daß

daß diejenige/ so die überzugebende Schrifften an-  
 nehmen/ in Sachen/ so zum ordentlichen process  
 eingeführet werden (massen in anderen Sachen da  
 einer nur ein anderes suchet/ desfalls kein process  
 nöhtig ist/ es der Constitution eines Procuratoris  
 nicht bedarff) keine Klag-Libelle und Exceptions-  
 Schrifften annehmen sollen/ die nicht von einem  
 Procuretoe ordentlich unterschrieben/ sondern  
 vielmehr solche so gleich deme/ so sie übergiebet/  
 zurück geben sollen/ solten sie dann finden/ daß der-  
 jenige seinem Amte hierunter nicht nachkomme/  
 so soll der/ so das directorium führet/ solches ihm  
 das erste mahl verweißlich vorhalten/ wann aber  
 darauff keine Besserung erfolget/ solches an Uns  
 zu berichten schuldig seyn/ da Wir dann denselben  
 seines Amtes entsetzen/ und an seine Stelle einen an-  
 dern bestellen werden.

### VIII.

Wann auch an deme/ daß einige Partheyen/  
 oder deren Advocati und Procuratores, wann sie  
 widrige Urtheile erhalten/ elective davon leute-  
 riren/

riren/ oder suppliciren/ und appelliren/ auch event-  
 ualiter acta requiriren/ und zwar solches bloß  
 zu dem Ende/ daß/ wann sie mit ihrer Appellation  
 von Unserem Ober- Appellations- Gericht abge-  
 wiesen worden/ sie ihre Leutation, oder Suppli-  
 cation verfolgen können/ gestalt sie denn und da-  
 mit ihnen ratione formalium desfalls nichts ob-  
 jiciret werden möge/ bey denen Cansleyen und  
 Hoff- Gerichten/ intra fatalia dilation, um sich er-  
 klähren zu können/ welches von denen Remediis  
 sie verfolgen wollen/ bitten/ und wann sie vom  
 Ober-Appellations- Gericht abgewiesen worden/  
 sich wieder an die Cansleyen und Hoff- Gerichte/  
 woselbst die Urthel gesprochen worden/ wenden/  
 und ihre respectivè Leutation und Supplication  
 daselbst verfolgen/ solche Sachen auch so dann da-  
 selbst angenommen/ und ferner gerechtfertiget wer-  
 den/ dieses aber ein Mißbrauch der Verordnung  
 ist/ da denen Partheyen/ welche sich so gleich nicht  
 determiniren können/ in welchem Gericht sie die  
 Sache verfolgen wollen/ oder auch denen Advoca-  
 caten

caten und Procuratoren / welche deßfalls so bald von denen Partheyen keine declaration erhalten können / erlaubet worden / elective alle solche beneficia einzuwenden / also solches nicht zu gedulden ist / indem derjenige / so einmahl appelliret / damit aber von Unserem Ober-Appellations-Gericht abgewiesen worden / sich nicht wieder an die Cansleyen und Hoff-Gerichte wenden / und dasselbst seine supplication oder leutation verfolgen kan ; So sollen hinführo die / so obgedachte beneficia alternative einwenden / binnen den nächsten 30. Tagen von publicirter sentenz an / oder in zugelassenen Fällen / à die notitiæ , binnen welcher Zeit ohne dem derjenige / der die appellation zu verfolgen gedencket / dieselbe dem judicio à quo pure und ohn umschranckt zu notificiren und acta zu requiriren verbunden ist / zu ein oder anderen von solchen beneficiis , bey deren Verlust / sich erklären ; Wie Wir denn wollen / auch ernstlich befehlen / daß die Cansleyen und Hoff-Gerichte hierauff fleißige Obacht haben / und weil ihnen

E

alle-

allemahl von Unserem Ober: Appellations-Ge-  
 richt/so bald jegliche juridica geschlossen/eine spe-  
 cification von denen daselbst eingebrachten und  
 abgewiesenen Sachen zugeschicket wird / also sie  
 daraus sehen können/ ob die Parthey/ so sich wie-  
 der bey ihnen meldet / bey dem Ober: Appellati-  
 ons-Gericht abgewiesen worden; So sollen sie  
 allemahl / ehe sie in der Sache ferner was vor-  
 nehmen/ solche specification nachsehen / und wann  
 sie daraus wahrnehmen / daß eine Parthey da-  
 selbst mit ihrer appellation abgewiesen/ solche Sa-  
 che nicht weiter annehmen / sondern die Parthey  
 mit ihrer supplication und leutation sofort  
 abweisen.

Solte jedennoch Unser Ober: Appellations-  
 Gericht die Sache also beschaffen finden/ das dem  
 appellirenden Theile durch die publicirte Urthel  
 zu viel geschehen / dasselbe aber / weil die Sache/  
 oder summe nicht appellabel, solche nicht anneh-  
 men könnte / und daher betrogen werden mögte/  
 dem appellanten / als welcher solchen Falls nicht  
 wohl

wohl hülflos zu lassen / annoch die instantiam supplicationis vel leutationis zuverstatten / und solchen damit ad judicem à quo zuverweisen / so soll das Gericht / an welches die Sache verwiesen / der Parthey auch solche instantz verstatten.

### IX.

Als man auch wahrgenommen / wie die Advocati offermahln / an statt daß sie das factum einer jeglichen Sache mit seinen Umständen und momentis klar - deut - und gründlich vorstellen sollen / entweder aus Nachlässigkeit / oder höchst strafbahrer malice, dieselbe ganz perverse vorzutragen / und contra evidentiam facti & notorietatem actorum in den Tag hinein zuschreiben / auch ihre Sachen mit vielen impertinenten / ja offermahlen ganz falschen allegatis juris & Doctorum zu bemänteln / sich nicht scheuen ; So befehlen Wir hiemit Unseren Cansleyen und Hoffgerichten / solchen fast eingerissenen höchstschädlichen Mißbräuchen nicht ferner nachzusehen / sondern alle und jegliche Schrift Steller / so

E 2

sich



sich dergleichen gelüsten lassen/ ernstlich zu bestrafen / auch ratione des überflüssigen und unnöthigen allegirens über den klaren Inhalt der Calenbergischen Cansley-Ordnung tit. 4. §. 20. 21. Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung part. I. tit. 7. §. 4. Hannöverischen Hoff-Gerichts-Ordnung tit. 7. §. Es sollen auch ꝛc. mit Nachdruck zu halten.

### X.

Wann auch bey Unserem Cellischen Hoff-Gerichte die proces-Sachen dadurch verzögert werden / daß solches Gericht nur des Jahrs 4. mahl ordinaire, und 4. mahl extraordinarie zusammen kommt / und die nachgeschlossenen Gericht einkommene Schrifften bis zu folgendem Gericht liegen bleiben müssen ; So wollen Wir und verordnen hiemit / daß inkünftig / wie solches schon längst bey unserem Hannöverischen Hoff-Gericht eingeführet worden / und daselbst beständig noch iho observiret wird / die zu Celle antwesende Assessores in jeglicher Woche einmahl im Gerichte zusammen kommen / und auff die eingelauffene Schrifften / so  
von

von keiner grossen Wichtigkeit/ decretiren/die Sa-  
chen aber von importantz bis zu nechstem Gerich-  
te/ es sey und wäre dann / daß deßfalls periculum  
in mora vorhanden / als welchen Falls wenigstens  
3. Assesores zusammen seyn müsten / und darauff  
decretiren könten/ liegen lassen sollen.

**XI.**

Wann auch vorkommen/ daß in obgedachten  
Unseren Gerichten oftmahls nicht nur drey/ son-  
dern weit mehrere überflüssige dilationes ohne die  
geringste Noth / und ohne die impedimenta zu-  
bescheinigen / verstattet / dadurch die Sache  
mercklich zur höchsten Ungebühr ins Weite gezo-  
gen/ und die acta gehäuffet werden/ solches alles  
aber wider die Cellische Cansley-Ordnung art.  
18. Calenbergische Cansley-Ordnung tit. II. §. 3. 4.  
den Cellischen 16<sup>ten</sup> Gemeinen Bescheid / und Cel-  
lische Hoff-Gerichts-Ordnung part. I. tit. 8. §. 14.  
& 20. läuffet ; So befehlen Wir hiemit Unse-  
ren Cansleyen und Hoff-Gerichten/ daß sie über-  
all keine dilation, ohne daß das impedimentum

notorisch/ oder bescheiniget/ und zwar solche nicht  
 länger als auff 4. Wochen/ es sey dann/ daß die  
 Partheyen in fremden Ländern/ oder weit aus  
 einander wohneten/ die Sache weitläufftig/ oder  
 sich diesfals auch andere wichtige Umstände  
 finden/ als in welchen Fällen das Gericht einen  
 längeren terminum von 2. ja gar 3. Monatzen/  
 wann sie so viele Zeit einzuräumen nöthig finden/  
 berahmen kan/verstatten sollen. So sol auch zwar  
 zum anderen mahl auff der Partheyen Ansuchen  
 anderweite dilation, jedoch/daß das impediment  
 unvermeidlich und gebührend bescheiniget werde/  
 oder auch die Parthey zugleich sich zu einem Ahd  
 erbiere/daß sie solchen Aufschub nicht aus Gefähr-  
 de/ oder böser Meinung/ sondern aus Nothdurfft  
 suche/ diesen Ahd auch auff Erfordern sofort ab-  
 statte/ und der terminus auffß höchste nur auff 3.  
 Wochen hinaus gesetzt werde/ gegeben/ keine fer-  
 nere dilation aber verstattet werden/ es sey und  
 wäre dann/ daß sonderbahre wichtige Ursachen ei-  
 ner zuverstattenden weiteren dilation beygebracht  
 und

und bescheiniget / oder nach Befinden mit einem  
 Ahd bestärcket würden / welchen falls es auff des  
 Gerichts Ermäßigung beruhen soll / annoch die  
 dritte dilation , jedoch weiter nicht als auff 14.  
 Tage / zu verstaten.

## XII.

Nachdem auch die Erfahrung ergiebt / daß  
 die Sachen und der Beweis / durch die articulos  
 positionales & defensionales und darauff erfor-  
 derte juramenta dandorum & respondendo-  
 rum , mercklich auffgehalten werden / und dadurch  
 gar leicht / wo nicht insgemein / zu Mann-Ahd  
 Anlaß genommen werden kan ; So wollen Wir  
 solche hiemit abgeschaffet / und was desfalls in  
 der Calenbergischen Cansley-Ordnung tit. 19.  
 der Calenbergischen Hoff-Gerichts-Ordnung tit.  
 39. der Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung part.  
 2. tit. 10. & II. verordnet worden / hiemit aufge-  
 hoben haben / und soll derjenigen Parthey / welcher  
 der Beweis obliegt / solcher / auff die in Rechten  
 erlaubte Arth / sofort verstattet / oder dieselbe auch  
 dazu angewiesen werden.

XIII. Wann

### XIII.

Wann es auch oftmahls geschiehet / daß /  
 wann eine Parthey articulos probatoriales über-  
 giebet / und Zeugen darüber abzuhören bittet / und  
 der Gegentheil solche als irrelevant ansicht / oder  
 auch contra personas testium etwas einwendet /  
 desfalls eine ganze instantz verstattet / und dieser  
 punct hernach durch eine ordentliche Urthel deci-  
 dired wird / solche unnöthige Weitläufftigkeit aber  
 zu nichts / als Aufenthalt der Sache / gereichet.  
 So wollen Wir / daß hinführo dieses abgestellt /  
 und so viel das erstere betrifft / an statt dessen /  
 dasjenige Gericht / allwo solche articul übergeben  
 werden / allemahl solche sofort / und ehe sie dem  
 Gegentheil communiciret werden / mit Fleiß  
 nachsehen und examiniren / und diejenige / welche  
 etwas / so an sich auffer Streit / enthalten / oder wel-  
 che nichts releviren / oder sonst nicht / wie sich gebüh-  
 ret / eingerichtet / als impertinent und ungültig /  
 sofort verwerffen / wann solche aber pertinent  
 und ordentlich eingerichtet / pure, oder / wann bey

ein

ein/ oder anderem articul ein Zweifel/ solche salvo  
 jure impertinentium ad probandum admitti-  
 ren: So viel aber das letztere anlanget/ sie des-  
 wegen das Zeugen Verhör nicht auffhalten/ son-  
 dern nichts desto weniger partes & testes ad re-  
 spectivè producendum, videndum jurare, & de-  
 ponendum, sofort citiren sollen/ wann dann die  
 Partheyen und Zeugen erscheinen/ so soll derjenige  
 Commissarius, so zu examinirung der Zeugen  
 deputiret/ den Zeugenführer und benöthigten Falls  
 die Zeugen selber über die vorgebrachte excepti-  
 ones vor Ableistung des Eydes vernehmen/ sün-  
 den sich denn die Einwendungen gegründet/ und es  
 wären selbige also beschaffen / daß sie denen Zeu-  
 gen allen Glauben gänzlich benehmen / so sollen  
 solche Zeugen/ nach Anleitung der Calenbergischen  
 Cansley-Ordnung tit. 20. §. 7. Cellischen Hoff-  
 Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 13. §. 6. Ober-  
 Appellations- Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 8.  
 membr. I. §. 14. nicht abgehöret / sondern sofort  
 zurück gewiesen/ ergebe sich aber/ daß das Einwen-

F den

den nicht gegründet / oder auch nicht erheblich / solche Zeugen / wie auch die / wieder welche nichts eingewandt worden / beandiget und abgehöret werden / solte sich aber noch einiger Zweifel finden / ob das Einwenden zureichig / oder ob solches genugsam dargethan sey? so sollen nichts desto weniger solche Zeugen / jedoch *salvis exceptionibus*, abgehöret werden / hätte auch der / wieder welchen das Zeugniß geführet wird / gar keine *exceptiones* wieder ein oder anderen Zeugen vorgebracht / es ergebe sich aber bey der Abhörung *ad interrogatoria generalia*, daß ein oder ander Zeuge / den Rechten nach / nicht *admissibel*, so sollen auch solche / ohne sie weiter abzuhören / sofort zurück gewiesen werden.

#### XIV.

Nachdem Wir auch Unsere Canzleyen und Hoff-Gerichte mit tüchtigen qualificirten und erfahrenen Personen stets hin besetzen werden / und solche / da sie zumahl die Landes-Sitten / Rechte und Gewohnheiten am besten wissen / von denen  
in

in Unseren Ländern vorkommenden Sachen besser/  
als extranei, sprechen können / die Erfahrung  
auch ergibt / wie bey denen Juristen-Facultäten  
und Schöppen-Stülen gar oft die Sachen nicht  
recht erwogen werden; So wollen Wir und  
befehlen hiemit Unseren Cansleyen und Hoff-  
Gerichten/ daß sie hinführo gar keine acten mehr  
ex officio auff Universitäten / oder an Schöppen-  
stüle verschicken / sondern in solchen Sachen selber  
urtheilen sollen/ es sey und wäre dann/ daß vota  
paria wären / bey nochmaliger geschehener Um-  
frage auch jeder bey seiner Meinung bliebe / und  
sie sich also einer Meinung nicht vergleichen kön-  
ten / als auff welchen Fall sie die acta verschicken  
mögen. Wann aber eine Parthey auff ihre Ko-  
sten die Verschickung der acten bittet / soll solche  
zwar gestattet / dabey aber in Sachen von im-  
portantz und daran paribus gar sehr gelegen/  
an die Universitäten geschrieben werden / daß  
sie schriftliche relationes ex actis machen / und  
solche verwahrlich hinlegen / damit man benötig-



ten Falls dazu seinen recours nehmen und sich daraus informiren könne.

Und wie auch in der Calenbergischen Cansley-Ordnung tit. 5. §. 5. verordnet worden / daß der Actuarius causæ bey publication einer auswärtig eingeholeten Urthel denen Partheyen eine richtige Rechnung von denen transmissions-Kosten unter des Boten-Meisters Hand auslieffern solle / damit sie sehen können / wohin solche Kosten verwand seyn / in der Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 31. §. II. auch desfalls eine Rechnung von dem Hoff-Gerichts-Secretario erfordert worden / und dann / daß dieses geschehe / billig ist / solches bisher aber offtermahls / eingekommenen Klagen nach / nicht observiret worden / so sollen die zeitige Boten-Meister / bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Bestrafung / künfftig hin allemahl unter denen concepten der citationen / auch denen citationen selbst / die zu Anhörung einer Urthel abgelassen werden / solche Rechnung setzen / auch bey der ersteren die Quitung von der Facultät /

tät/wohin die Sache verschicket gewest / in originali legen / damit man bey dem Gericht davon Nachricht haben/ und die Partheyen sich daraus informiren / und allensals den Überschuß zurück fordern können.

### XV.

In denen wichtigen Sachen sollen in gedachten Unseren Gerichten allemahl Cor-Referenten bestellet werden.

### XVI.

Nachdem auch die Erfahrung ergiebet / daß man in einigen judiciis offtermahls mehr auff opinionones Doctorum, als auff textus juris, leges, oder deren rationes und argumenta siehet/ wodurch viele irrige principia in die Gerichte einschleichen / und als præjudicia und ordentliche Rechts-regulen eingeführet werden; So wollen Wir / daß dieses in allen Unseren Gerichten abgestellt / und solche in judicando sich überall an die opinionones Doctorum nicht kehren sollen/ es haben dann solche entweder klare leges und

constitutiones, oder auch solche triffige rationes, die sie mit klaren aus denen Rechten und legibus genommenen argumentis behaupten / vor sich allegiret.

### XVII.

Ferner sollen auch in allen solchen judiciis nach Inhalt der Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 31. §. 4. bey dem votiren alle disputationes, contentiones und Wechsel-Worte / wie auch alle Ein-und Zwischen-Reden / es wäre dann / daß jemand / eines habenden dubii halber / denjenigen / so referiret / worumb zu befragen nöthig hätte / vermieden werden / und ein jeder/bis die Ordnung im votiren ihn trifft/erwarten / alsdann er seine Meinung / und warum er davor hält / daß andere in ihren votis gefehlet / modestè, ohne einige Anzüglichkeit / oder Berunglimpfung seiner Collegen, und ohne deren vota zu carpiren / anzeigen / und ein jeder sich an dem / was per majora geschlossen / genügen lassen / und also sie in guten Vernehmen und mit Glimpf ordentz

ordentlich die consultation pflegen und beschliessen.

### XVIII.

Damit man auch/ wann etwa von einer Sache demnechst an das Ober-Appellations-Gericht appelliret wird/ oder man auch sonst/ worauff der Referent sein votum gegründet/ über kurz oder lang sehen/ der zeitige Director sich auch vor der relation aus der Sache informiren/ und nach Befinden die acta nachsehen könne/ so soll alle mahl derjenige Rath/ so aus einer Sache zur Urtheil oder Hauptbescheid referiret/ wie auch/ wann ein Cor-Referent in wichtigen Sachen bestellet/ derselbe/ bey jeglicher Sache eine kurze speciem facti cum voto & rationibus dubitandi & decidendi schriftlich verfassen/ solche einige Tage vor der relation dem zeitigen Directori zustellen/ welcher denn nach vollbrachter relation solche zu versiegeln/ und in der Cansley verwahren zulassen hat.

### XIX.

Wann auch die Sachen dadurch hauptsächlich  
ver-

verlängert und die Partheyen in grosse Weiltläuff-  
 tigkeiten und Unkosten gebracht werden/ daß fast  
 von allen Urtheln suppliciret und leuciriret wird/  
 und solche ohne Unterscheid / die gravamina seyn  
 beschaffen/ wie sie wollen/ angenommen/und darin  
 ganze instantzen verstattet werden/ ja wann auch  
 in solcher instantz eine sententia confirmatoria  
 erfolget/ nichts destoweniger fast ohne Unterscheid  
 die quærela nullitatis, oder restitutio in integrum  
 eingewand/ solche auch / die causales seyn / den  
 Rechten nach zulässig und erheblich/ oder nicht/  
 angenommen und darin die dritte instantz verstat-  
 tet wird/ die expensæ auch/ wann schon die vorige  
 Urthelen confirmiret / und die gravamina und  
 causales ganz frivol befunden worden / compen-  
 sirt / und fast niemahls desfals einer/ seiner teme-  
 rität halber/ bestraffet wird/ da doch in denen Ord-  
 nungen / als in der Cellischen Cansley-Ordnung  
 art. 34. 42. in dem 18ten Cellischen gemeinen Be-  
 scheide/ Cellischen Hoff-Gerichts-Ordnung part.  
 2. tit. 32. §. 2. & 7. tit. 34. 35. 36. Calenbergischen  
 Cansley-

Englischen Ordnung tit. 30. 32. 33. 34. Calenber-  
gischen Hoff- Gerichts- Ordnung tit. 66. §. ult. so  
ernstlich befohlen/daß (1) in gewissen Sachen gar  
dergleichen beneficia nicht zugelassen/ (2) alle-  
mahl die gravamina und causales, ehe man die  
Sache zur neuen instantz veranlasset/ mit denen  
actis conferiret und mit Fleiß untersucht werden  
sollen/ob solche erheblich/ oder nicht/ (3) daß die/  
welche in solchen instanzen verlieren/ nicht al-  
lein denen Gegentheilen allemahl die Unkosten zu-  
erstatten/ sondern auch in eine Geldbusse von 6. 10.  
oder mehr Rthl./ nach Grösse des Muthwillens/  
condemniret werden sollen. So wollen Wir  
und befehlen gedachten Unseren Gerichten hiemit  
ernstlich/ daß sie künfftig hin I. in denen Sachen/  
worin gedachte Ordnungen solche beneficia ver-  
bieten/ solche auff keinerley Art und Weise/ und  
unter was pretext es immer wolle/ annehmen  
sollen. II. Daß sie keines von obigen beneficiis  
zulassen sollen/ es habe denn vorher derjenige Re-  
ferent, so die Urthel abgefasset/ und noch ein an-  
derer/

3

derer/

derer / welchen der / so das directorium führet /  
 es auftragen wird / die gravamina und causales  
 wohl erwogen / mit denen actis prioris instantiae  
 conferiret / und dieser daraus in pleno voll-  
 kommen referiret ; Findet man dann die grava-  
 mina und causales nicht erheblich / sollen sie die  
 Parthey damit gleich abweisen / finden sie aber  
 solche erheblich / oder auch von einigen Anschein /  
 sollen sie solche erst Gegentheile communiciren /  
 und zugleich einen Vorbescheid ansetzen / und die  
 Sache in Güte zu terminiren suchen / in Entste-  
 hung derer aber dieselbe allererst zur schriftlichen  
 Aufsführung verstatet. III. Daß sie mit der re-  
 stitution in integrum keine Parthey hören sol-  
 len es habe dann solche vorher in actis nicht vor-  
 gekommene / oder nicht deducirte nova, auch  
 erhebliche Ursachen / warum solche nova nicht  
 eher vorkommen / vorgebracht ; Daß sie IV. wann  
 eine confirmatoria erfolget / den succumbirenden  
 Theil zu Erstattung der Unkosten und / dem Be-  
 finden nach / in eine ansehnliche Geld = Straffe  
 con-

condemniren / und solches ohne gar wichtige son-  
derbahre Ursachen nicht übergehen sollen.

## XX.

Wollen Wir und befehlen hiemit ernstlich / daß  
künfftighin / wie bisher / dann und wann geschehen /  
nicht aus einer eingekommenen Klage wieder einen  
Beklagten / wann selbige gleich verschiedene / ja  
auch diverse puncten betreffe / oder auch wieder  
unterschiedliche consorten eingerichtet / zu mahl  
in Sachen / so von keiner sonderlichen importantz,  
oder welche arme Partheyen concerniren / ohn  
erhebliche Ursachen / und wann nicht etwa dadurch  
eine confusion zu verursachen / so gleich 2. 3. oder  
mehrere Sachen gemacht / die acta separiret / und  
die Partheyen dadurch genöthiget werden sollen /  
in 2. und mehrern processen, zu ihren grossen Ko-  
sten und Schaden / auszumachen / was durch ei-  
nen process geschehen können / sondern es soll sol-  
ches alles durch einen process und eine Urthel  
zugleich abgethan werden ; So sollen auch / wann  
etwas durch ein decretum abgethan werden kan /

daraus nicht 2. 3. oder mehrere gemacht / auch keine  
 unnöthige decreta abgegeben werden / als da zum  
 Exempel unter andern seyn / wann (1) die Parthey-  
 en in absonderlichen Schrifften transmissionem  
 actorum suchen müssen / so sie doch in der letzten  
 Schrift in fine thun / und / damit der Referent  
 es gleich sehen könne / dessen in rubro erwehnen  
 können / als welchen Falls keine absonderliche  
 Schrift und decretum nöthig ist ; (2) Wann  
 rationes decidendi von einer auswärtigen Ur-  
 thel absonderlich per memoriale gesucht / und sol-  
 che vermöge eines absonderlichen decreti verwil-  
 ligt werden / da doch eine Parthey bey supplica-  
 tion der Urthel / da sie ohnedehm copiam senten-  
 tiaë bittet / solche rationes zugleich bitten kan /  
 und es also auch desfalls keiner absonderlichen  
 Schrift und decreti bedarff. (3) Da die von Un-  
 serem Ober-Appellations Gericht an vorgedach-  
 te Gerichte geschickte compulsoriales und inhibi-  
 tio denen Partheyen communiciret werden / wel-  
 che Unkosten doch ganz vergeblich / indem die Par-  
 theyen

thenen vorhin davon aus Unserem Ober-Appella-  
tions-Gericht schon Nachricht erhalten. (4) Wann  
auff die erste wieder einen Edelmann eingebrachte  
Klage ein rescript erkant / auch dabey ein decret  
gemacht wird / ja wol gar dabey ohngebethe  
subsudiales abgelassen werden / welches doch um  
so unnöthiger / da dem Kläger Abschrift von sol-  
chem rescripto gegeben werden kan / und solchem  
vermöge der Ordnung obliegt / die insinuation  
von selbst zu beschaffen.

### XXI.

Wann man auch vernommen / daß wann einem  
oder mehrern Råthen aus einem Collegio in ei-  
ner Sache eine gewisse commissio gegeben wird /  
der Actuarius causa pretendire / daß das com-  
missorium auff ihn mitgerichtet werden solle /  
oder sonst in solcher Sache zu protocolliren sich  
weigere / solches aber sich keines weges schieket; So  
wollen Wir / daß in solchen Fällen niemahls das  
commissorium auff den Actuarium mit gerichtet  
werden / und ein solcher nichts desto weniger / wann

es der Commissarius verlanget / in loco iudicii,  
oder anderswo / es sey in oder aufferhalb der  
Stadt / ohnweigerlich protocolliren solle.

## XXII.

Wann auch / wie von vielen anderen / also auch  
von einigen Unserer getreuen Ritterschafft und  
Ständen vorgebracht worden / daß die Cansley-  
und Hoff-Gerichts-taxen gar nicht überein stim-  
men / in ein und anderen einige Posten gar nicht  
taxiret / daher dann entstanden / daß diejenige / so  
die taxirung unter händen gehabt / in solchen pun-  
cten nach ihren Köpffen und Gefallen eigene  
taxen gemacht haben / womit die Partheyen über  
die Gebühr übersetzet worden / solche taxen auch  
an sich in einigen puncten zu übermäßig / dann  
solche auch / auff vielerley Arth und Weise / um  
den fiscum zu locupletiren / multipliciret wor-  
den / nicht weniger auch sich einige Partheyen öf-  
ters beschweret / daß diejenige accidentien / so  
bisher ein und andere der Cansley-und Hoff-  
Gerichts-Bediente / es seyn Secretarii, Cancelli-  
sten /

sten/Pedellen/und wer es sonst mehr seyn mögte/zu  
ihrer Ergözlichkeit gehabt/nach und nach erhöhet  
und je mehr und mehr vermehret worden. So ha-  
ben Wir/um deßfalls alle abusus abzustellen/  
beygehende vollkommene und billige Taxe ge-  
machtet/und wollen/befehlen auch hiemit/das alle  
Unsere Cansley-und Hoff-Gerichts-Bediente/wie  
auch diejenige/so zu Erhebung der sportulen bestel-  
let/bey Verlust ihres Dienstes/solche stricte obser-  
viren und in keinem Stücke überschreiten sollen;  
Gestalt dann gedachte Unsere Gerichte schuldig  
seyn sollen/darauff mit fleißige Obacht zu haben/  
und wann sie finden/das ein oder anderer von den  
Cansley-Bedienten ein mehrers nimmt/als was  
ihme in dieser taxen bestimmet/und derjenige/so die  
sportulen erhebet/wie bißhero in einigen Gerichten  
geschehen und also ohngeandert hingangen/ein  
mehrs von denen Partheyen einfordert/und dar-  
inn keine Gleichheit hält/der so das directorium  
führet/ihm solches das erstemahl ernstlich verwei-  
sen/wann er aber es nicht absetzet/solches sofort  
an

an Uns berichten solle / damit derselbe abgeschaf-  
fet und an seine Stelle einer / der sich mit dem / was  
ihm bestimmet / vergnüge / und seine Lyde und  
Pflichte besser beobachte / bestellet werden kön-  
ne.

Damit auch alle diese abusus aus dem Grunde  
desto mehr gehoben werden mögen / so wollen Wir,  
daß künfftig hin niemand mehr von diesen sportu-  
len etwas participiren / sondern solche in jeglichem  
Gerichte in einer wolverwahrten Kasse geleyet  
und verwahret / von denen zeitigen Bothen-Mei-  
stern richtige Rechnung darüber gehalten / auch  
solche alljährlich jedesmahls gleich nach dem Neu-  
en Jahre von demjenigen / so das directorium  
führet / und 2. Rätthen abgeleyet werden sollen:  
hingegen wollen Wir an statt dessen / so jeglicher  
aus dem fisco sonst erhoben / einem jeden eine ge-  
wisse summe Geldes / wozu obige sportulen an-  
gewendet werden sollen / alljährlich reichen las-  
sen.

Solte auch ein und anderer punct vorkom-  
men /

men/ so in dieser taxc etwa nicht enthalten/ so soll derjenige/ so die taxc unter Händen / solches nicht vor sich selbst taxiren/ noch sich nach der etwa bis- her gebrauchten eigenmächtiger Weise gemachten und also ganz ungültigen taxc richten/ sondern solches dem Collegio vortragen/welches dann darun- ter Verfügung thun und es so determiniren wird/ daß die Partheyen darin nicht übersehet werden.

### XXIII.

Als auch vielmahls Sachen in erster 2<sup>ter</sup> oder 3<sup>ter</sup> instantz zur Ausführung angenommen/ darin processu verstattet/ und solche demnechst durch Ur- thele determiniret werden / die oft gleich An- fangs/ oder auch ehender per decreta abgethan werden könten; Und ob Wir zwar die Verord- nung an Unsere Gerichte ergehen lassen / daß von interlocuten gar keine Urthels- Gebühr genom- men werden sollen/ dennoch auch solches nicht alle- mahl attendiret/ sondern nichts desto weniger off- termahls von solchen interlocuten referenten- Geld genommen wird; So wollen Wir/ um sol-

h

che

che abusus zu vermeiden / solches referenten-  
Geld ganz abgeschaffet haben; Weil aber jeden-  
noch billig ist/ daß derjenige / welcher in der Sa-  
che Mühe und Arbeit gehabt / auch davor einige  
Ergöschlichkeit genieße / und dadurch zu mehrern  
Fleiß angereizet werde; So haben Wir in der  
Tag: Ordnung ein gewisses vor die Referenten  
determiniret/ welches die Partheyen ihnen zuerle-  
gen gehalten seyn sollen.

Damit denn auch die Referenten / wann die  
Sache unter denen Partheyen in Güte gehoben  
wird/ solches wissen und obiges erhalten mögen;  
So sollen die Partheyen und deren Procuratores  
demjenigen/ was in dem Cellischen 35<sup>ten</sup> Gemeinen  
Bescheide verordnet worden / daß nemlich die  
Partheyen und deren Procuratores solches so-  
gleich / und längstens innerhalb 6. Wochen nach  
dem Vergleich/ dem judicio, bey 4. 6. bis 8. Rthl.  
Straffe/ anzeigen/ auch von dem etwa errichteten  
transact, so viel / der darin etwa enthaltenen der  
Partheyen Heimlichkeiten halber/ sich thun lässet/  
beglaub-

beglaubte Abschrift mit beylegen sollen/ bey Vermeidung obiger Straffe stricte nachkommen/ und daran keinen Mangel erscheinen lassen.

Wie nun vorgesezte puncten / zu Beforderung und Beschleunigung der Justitz und Abkürzung der processen, auch sonst zu guter Ordnung gereichen; So wollen Wir und befehlen hiemit Unseren Directoren in denen Hoff-Gerichten und Cansleyen / Råthen und Assessoren / ihigen und künftigen/ ernstlich/ daß sie/ bey unausbleiblicher harten / Uns vorbehaltenen Straffe/ auch gar Entsetzung ihrer Dienste/ obigen allen in allen Stücken und clausulen völlig nachkommen und daran den geringsten Mangel nicht erscheinen lassen sollen / und wie Wir Unserem Ober-Appellations- Gericht in der Ordnung part. 2. tit. I. §. 13. allbereit anbefohlen / die Auffsicht über vorige Gerichte in so weit zu haben / daß solches befugt seyn solle / wegen der sich etwa in actis prioris instantiæ findenden Mängel/ zu guter gedeylichen Verbesserung des justitz Wesens/ Erinnerung zu thun/

thun/ und die Gerichte zu ermahnen/ dergleichen Fehler künfftig abzustellen; Also befehlen Wir diesem Unserem Gerichte ferner / solchem nicht allein allemahl exacte nachzukommen / sondern wann es auch künfftig in denen ihm vorkommenden actis finden solte/ daß obiger Unserer Verordnung in ein oder anderem puncte nicht nachgelebet/ sondern solche vielmehr überschritten worden/ es solches allemahl an dasjenige Gericht / wo die Fehler vorgangen / berichten und solches ermahnen und demselben befehlen solle / künfftig hin dergleichen abzustellen. Welches denn auch das selbe zu thun schuldig seyn soll.

Wir befehlen auch ferner Unsern Hoff-Richtern und Cansley-Directoren / daß sie genaue Obacht haben sollen / daß allem dem / was oben verordnet / nachgelebet werde / und wann sie finden/ daß ein oder ander membrum Collegii, oder einer der subalternen / diesem allen nicht nachkomme/ sie solchem dasselbe anfangs verweißlich vorhalten und selbigen ernstlich ermahnen sollen/ solches künfftig

künftig abzustellen/ wann aber darauff keine Aenderung erfolgen solte/ sie solches/ auch wann sie etwas ferner finden sollen/ so zu Abkürzung der proceße gereichen kan/ an Uns zu gebührender remedirung und andertweitige Verordnung berichten sollen. Wornach sie sich zu achten/ und Wir sind Ihnen in Gnaden zugethan. Geben London den 20 Decembr. 1718.



Georg R.

v. Hattorff.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Georg



Faint, illegible text at the bottom of the page.



# Neue Cantzley- und Hoff- Berichts-TAXA.

	Thlr.	gg.
Für eine citation	-	12
Für compulsoriales	-	12
Für inhibitoriales	-	12
Für eine edictal-citation zusamt dem decreto	-	12
Für eine citation zum Vorbescheide ad asistendum liti, ad agnoscen- dum, vel jurato diffitendum	I	8
Pro secunda citatione	-	6
Für eine citation ad audiendam sen- tentiam, es werde was dabey communiciret oder nicht / soll der fiscus nichts / sondern wie bisher in der Hannöverschen Cansley es also gehalten ist / wenn die Urthel im Ge- richte gesprochen / die Canselisten/ und wenn sie eingehohlet / der Boten- meister / von jeglicher Parthey 6. gg. haben/		

	Thlr.	gg.
haben / dagegen aber soll pro copia sententiae, sie sey so lang / wie sie wol- le / weiter nichts gegeben werden.		
Für alle schlechte Bescheide / es werde was dabey communiciret / oder nicht	-	6
Für einen Bescheid nach mündlichen Verhör / wann was darin decidiret wird	-	12
Sonst aber	-	6
Für einen reces nach mündlichen Verhör / ordinair	I	
Wann aber die Sache wichtig und weitläufftig	-	2
Wann auch eine Sache bey einem Vorbescheide in Güte gehoben wird / so soll der Actuarius, so bey dem Vorbescheide protocolliret / auff alle Fälle halb so viel / als unten vor diejenige Rätthe / so bey dem Vor- bescheide gewesen / determiniret worden / aber denn auch vor das protocoll weiter nichts / haben.		
Für		

	Thlr.	gg.
Für ein rescript	-	8
Für ein P. S.	-	6
Für ein Schreiben umb Bericht	-	6
Ein mandatum sequestratorium	I	
Für ein mandatum arrestatorium, item relaxatorium, vor jegliches	I	
Für ein mandatum executoriale, item immissoriale überhaupt / wann es über 50. Rthl.	I	
Wann es unter 50. Rthl.	-	12
Und überher bey würcklicher Vollen- streckung der execution vor jegli- ches 100. Rthlr. 3. gg. biß auff die summe von 5. Rthlr. so nicht zu überschreiten.		
Für ein mandatum de solvendo sine clausula & poenale, wann die sum- me 50. Rthl. oder darüber betrifft	I	
Wann es darunter	-	12
Wann aber einer Parthey befohlen wird / expensas circumducti termi- ni		

	Thlr.	gg.
ni zu bezahlen / soll dasselbe nicht als ein Mandatum de solvendo, sondern als ein blosses decret, an- gesehen und also bezahlet werden.		
Für ein mandatum arctius	-	18
Für ein mandatum cum clausula, wann es 50. Rthl. oder darüber be- trifft	-	12
Wann es darunter	-	8
Ein schlechtes monitorium	-	6
Für ein mandatum manutenentiaë	I	
Für jegliches mandatum cassatorium, restitutorium, de non turbando, de non offendendo	-	16
Für ein mandatum excitatorium	-	6
Für ein mandatum suspensivum	-	12
Für ein mandatum inhibitoriale	-	12
Pro commissorio zusamt dem decreto	I	
Für eine extension einer commission,	-	12
Für ein compromiſs, ohne Unterscheid der Personen und Sachen	-	I
Für		

	Thlr.	gg.
Für einen <i>salvum conductum</i> ohne Unterscheid der Person	- -	I
Für <i>promotoriales</i>	- -	12
Für eine Vorschrift oder <i>intercession</i>	- -	12
Für <i>subsidiales</i> , <i>requisitoriales</i> , Abforderung von anderen Gerichten/ oder <i>avocation</i> der Sachen und Acten, <i>zusamt dem decreto</i>	- -	12
Für <i>remissoriales una cum decreto</i>	- -	16
Für ein <i>attestat</i> oder <i>certificat</i>	-	I
Für jeglichen Zeugen / er werde von einem Rath oder <i>Commisario</i> abgehört/wann die Parthenen schlechte unbemittelte Leute	- -	12
Wann der <i>producent</i> aber reich / von Adel / ein <i>Capittel</i> / ganze Städte und <i>Dorffschafften</i> / vor jeglichen	I	
Und dieses theilet der Rath und <i>Secretarius</i> , vor den <i>rotulum</i> soll dieser aber weiter nichts haben.		
J 2	Der	

	Thlr.	gg.
Der Pedell sol vor jeglichen Zeugen ha-		
ben	-	1
Für einen pass, welchen die Justitz-Col-		
legia geben können	-	12
Für einen Reich-Paß/eines vor alles	2	
Und dem Secretario	-	4
Dem Pedellen	-	2
Für eine concession zur stillen Bey-		
setzung/in denen Gerichten, wo solche		
zu ertheilen hergebracht / nach Zu-		
stand der Leute von 6. ggr. bis 1.		
Rthl.		
Für einen compass-Brieff	-	16
Für eine constitution oder substitution	-	4
Für eine definitiv-Urthel / oder die / so		
vim definitivæ hat / soll der fiscus		
hinkünftig nichts / sondern / wie es		
vorhin in der Hannöverischen Cancz-		
ley deßfalls also gehalten worden /		
der Actuarius von jeder Parthey 1.		
Rthl. also von beyden Theilen haben	2	
Für		

	Thlr.	gg.
Für ein schlechtes interlocut soll der fiscus gleichfalls nichts / der Actu- arius aber von beyden Theilen zu- sammen haben	I	
Die Referenten sollen / wann eine Sa- che bey einem Vorbescheide in Güte gehoben / oder auch durch ein oder mehrere Urtheile abgethan worden / an referenten-Gelde von jeglicher Parthey folgendes haben ;		
Wann die Sache geringe / und unter 100. Rthl. importiret		16
Wann solche eine summe oder Wehrt von 100. bis 200. Rthl. betreffe	I	
Wann aber solche bis 500. Rthl. angienge	2	
Von einer Sache von 500. Rthl. bis 1000. Rthl.	3	
Von 1. bis 2000. Rthl.	4	
Wann solche aber eine höhere sum- me		
I 3		

me oder Wehrt/ es sey so hoch/ wie  
es wolle/ beträffe

5

Und sollen diese Gelder diejenige Referenten / so bey dem Vorbescheide gewesen / oder die Urthel abgefasset/ unter sich theilen/ oder wäre die Sache in pleno vorgetwesen/ und bey einem Vorbescheide abgethan/ solches der / so Referent in der Sache gewest / allein haben.

Beträffe eine Sache auch keine gewisse summe oder Güter/ sondern nur gewisse jura, servitutes, jurisdictiones, und dergleichen/ so sollen die zeitige Directores, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache/ solches referenten-Geld von 1. 2. 3. bis 4. Rthl. höher aber nicht/ wohl aber / wann es gar geringe jura beträffe/ nach befinden,/ geringer taxiren/ und die Referenten sich damit vergnügen. Die

	Thlr.	gg.
Die Cangelisten sollen vor jegliche Urthel/sie sey in judicio abgefasset/oder von Universitäten eingeholet/ haben	-	4
Der Pedell soll vor jegliche Urthel/ es sey eine definitiva oder interlocutoria, von jeder Parthey 2. ggr/ also in allen haben	-	4
Wenn Acta ad extraneos verschicket werden/ soll der fiscus nichts/ der Actuarius aber vor seine Mühe und pro inrotulatione actorum, wann eine definitiv oder eine Urthel/so vim definitiva hat/ erfolget/ von jeglichem Theil 1. Rthl. also von beyden haben	-	2
Wann aber eine interlocutoria erfolget/ soll der Actuarius von jeglichem Theil 12. ggr. also von beyden Theilen haben	-	1
Der Botenmeister soll vor jegliches convolut Acten haben	-	18
Die		

	Thlr.	gg.
Die Botten / so die Acta tragen / sollen vor jede Meile 4. ggr. hin / zurück aber nichts / und vor jeden Tag / daß sie still liegen / haben	-	8
Für deponirte Gelder soll der älteste Secretarius, so solche Gelder in Ver- wahr hat / von jedwedem 100. bis auff 6000. Rthlr. 3. ggr. wann es aber über 6000. Rthlr. vor jegli- ches 100. 2. ggr. haben.		
Für confirmation der contracte und obligationen / vor jegliches 100. 4. ggr. jedoch / daß die summe von 6. Rthl. nicht überstiegen werde.		
Pro inspectione actorum dem Actua- rio	-	8
Wann aber die Acten groß und etwa über 200. numern	-	I
Für Auffsuchung alter Acten / so we- nigstens in letzteren 50. Jahren nicht		

	Thlr.	ggr.
nicht mehr im Gange gewesen / dem Actuario	I	
Pro designatione actorum soll der Actuarius, weil er solche ohnedem bey den Acten haben muß / nichts haben / die copial-Gebühr wird aber davor / wie gebräuchlich / bezahlet.		
Für collation und vidimation der Copeyen mit denen originalien / dem Actuario vor jeden Bogen	-	3
Und wann das Siegel darunter verlanget wird / dem fisco	-	3
Pro protocollo und Abschrift desselben dem Actuario, eins vor alles	-	8
Wenn aber die Sache weitläufftig 12. ggr. bis 16. ggr.		
Copial-Gebühr vor alle Abschriften / es seyn Abscheide / mandata, citationes, tutoria, und wie das Nahmen haben mögte / ganz nichts / als was etwa oben ertwehnet / ausgenommen		
A		
	vor	

	Thlr.	gg.
vor jeden Bogen / da auff jedem		
Blade 48. Kiegen stehen/	-	2
Für ein tutorium & curatorium vor		
arme geringe Leute 12. ggr. von Rei-		
chen von einen bis 2. Rthl.	-	
Für ein decret de alienando ohne Un-		
terscheid	-	I
Dem Pedell vor jeglichen Vorbescheid		
insgemein	-	3
Und von denen welchen er Stühle setzen		
muß	-	6
Denen Cansley & Bothen binnen und		
auffer der Stadt Celle und Hanno-		
ver pro insinuatione	-	2
Und vor jede Meile / wenn sie auff's Land		
gehen / 3. ggr. pro insinuatione à		
part. 2. ggr.	-	
Wann aber ein Bothe mehrere Acten		
auff Universitäten träget / oder mehre-		
re Schriften einigen im Lande insinui-		
ret / soll er ihme nicht von jeder Par-		
then		

then vor voll/ und also den Weg 2. 3.  
und mehr mahl bezahlen lassen/ son-  
dern der/so das directorium führet/  
determiniren/wie hoch jede Parthen  
dazu solchen Falls concurriren soll.

Bei Ablegung der Vormundschafts-  
Rechnung soll derjenige Raht/ so die  
Rechnung einnimmt/ wenn es arme  
Leute/von jeglichen Jahre 12. ggr. von  
Bemittelten aber 1. Rthl. und der  
Secretarius halb so viel/ dieser aber  
den nichts à part vors protocoll ha-  
ben/ der Pedell bekommt davor sei-  
ne 3. ggr. Vor die Quitung soll von  
schlechten Leuten jährlich 6. ggr. von  
Bemittelten aber jährlich 12. ggr.  
ad fiscum gegeben werden.

Diese taxa soll auff keinerley Art und Weise er-  
höhet/ noch von einem litigirenden Theile ein meh-  
rers gefordert werden/ so soll auch kein Cansley-  
Bedienter/ er habe Namen/ wie er wolle/ sich ge-  
lüssen

lüssen lassen / über das / was in obiger taxa enthal-  
ten / den geringsten Heller / es geschehe unter was  
prætext es wolle / zu nehmen / thäte er aber je dennoch  
solches / so soll er das erste mahl das duplum der  
Parthey restituiren und / weñ er nachmahls nichts  
desto weniger damit continuiert / seines Dienstes  
entsetzet werden. Es sollen auch die Procuratores  
fleissige Achtung geben / daß ihre Partheyen deß-  
falls nicht übersetzet werden / und wann sie solches  
bey ein und anderem punct finden / sollen sie schul-  
dig seyn / demjenigen / so das directorium füh-  
ret / es zu gebührender remedirung anzuzeigen.

So soll auch derjenige / so die sportulen erhe-  
bet / sich nicht unterstehen / wenn etwa ein / oder der  
ander punct, so in dieser taxa nicht enthalten / vor-  
käme / solches vor sich zu taxiren / noch sich deßfalls  
nach der etwa bisher gebrauchten eigenmächtiger  
Weise gemachten und also ungültigen taxa rich-  
ten / sondern solches dem Collegio vorbringen / so  
darunter Verfügung thun und es so determi-  
niren wird / daß die Partheyen dießfalls nicht  
übersetzet werden mögen.

101 (101)

Ko 430

ULB Halle  
005 492 688

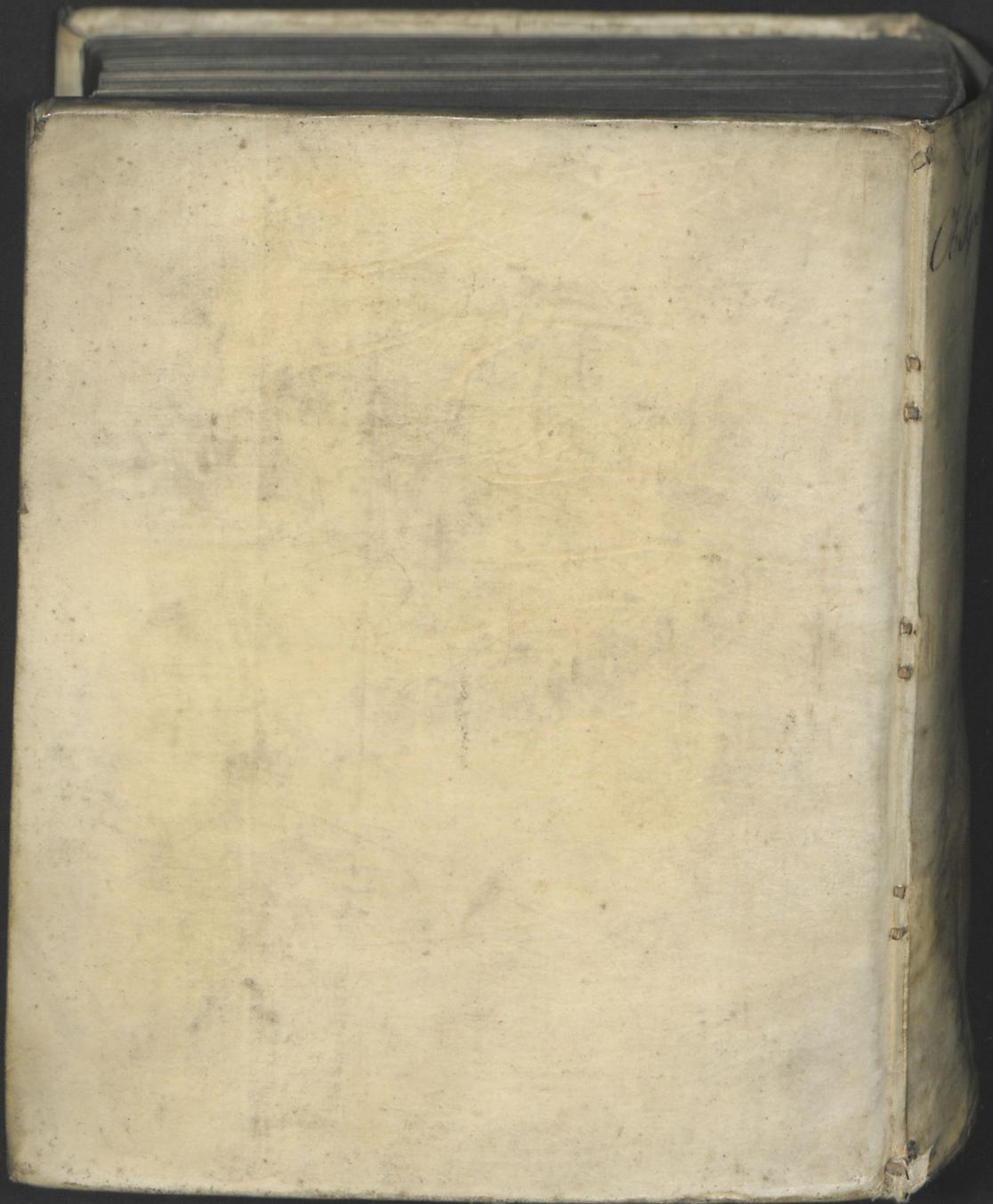
3



bnx

ml







Königliches Groß-Brittanisches  
Und Chur-Fürstliches Braunschweig-  
Lüneburgisches

Vorgängiges  
REGLEMENT

Wornach sich die Canzleyen und Hoff-  
auch Unter-Gerichte in Unserm Chur-Lande/ wie  
auch die Partheyen/ Advocati und Procuratores,  
bis zu Verfertigung einer neuen General-  
Procesf-Ordnung/ zu richten/

zusammt

Einer neuen Canzley-und Hoff-Gerichts-  
Taxa.

Sub dato London vom  $\frac{20}{20}$  Decembr. 1718.

Selle/

Zu finden bey Christoph Julius Hoffmann.  
Gedruckt durch Andreas Holwein Königl. und Churfürstl. Buchdr.